

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Christine Scheel, Kerstin Andreae und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/4956 –**

### **Zur Europatauglichkeit des deutschen Steuerrechts**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die unterschiedlichen Steuervorschriften sowie die komplexen Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und EU-Richtlinien machen es insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen schwer, die Vorteile des Binnenmarkts zu nutzen. So werden Chancen für mehr Wachstum und Beschäftigung in der EU verspielt. Die Lösung dieser Situation kann die Einführung einer europaweit gemeinsamen Bemessungsgrundlage bei der Gewinnbesteuerung sein. Die Verhandlungen zu dieser gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) laufen auf EU-Arbeitsebene.

Kaum ein anderer Bereich ist in den vergangenen Jahren so sehr von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) geprägt worden wie das Außensteuerrecht. In Deutschland und in anderen EU-Mitgliedstaaten hat der EuGH meist mit dem Argument der Freizügigkeit und dem Diskriminierungsverbot immer wieder Steuervorschriften gekippt; erhebliche Auswirkungen auf die nationalen Haushalte waren und sind die Folge, wie aktuell die EuGH-Entscheidung im Fall Meilicke zeigt. Das Spannungsfeld zwischen nationaler Steuergesetzgebung und der EuGH-Rechtsprechung soll deswegen in dieser Anfrage beleuchtet werden.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf die neuere Entwicklung der EuGH-Rechtsprechung und die möglichen Konsequenzen darauf seitens der Bundesregierung.

Die Bundesregierung begleitet aktiv die EuGH-Rechtsprechung. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) trägt in dem weitgehend nicht harmonisierten Bereich der direkten Steuern entscheidend zur Rechtsentwicklung bei. Seine Rechtsprechung hat in jüngster Zeit erheblich an Bedeutung für die nationalen Haushalte gewonnen. Wichtig ist daher die Prüfung und Sicherstellung der Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht. Von Seiten der Mitgliedstaaten muss der bereits beschrittene Weg fortgesetzt werden, die Vereinbarkeit nationalen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht zum regelmäßigen

Bestandteil ihrer Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Steuerrechts zu machen. Dabei stehen die fiskalischen Belange der Mitgliedstaaten der Ausübung der Grundfreiheiten durch die Wirtschaftsbeteiligten und dem allgemeinen Interesse der europäischen Wirtschaft und der Verbraucher an einem gut funktionierenden Binnenmarkt innerhalb der Europäischen Union gegenüber.

Wünschenswert wäre aus Sicht der Bundesregierung eine stärkere Fokussierung des EuGH bei der Auslegung der Grundfreiheiten auf den Umstand, dass der EG-Vertrag für die direkten Steuern keinen ausdrücklichen Harmonisierungsauftrag enthält, sowie wie eine Berücksichtigung der möglichen finanziellen Auswirkungen seiner Entscheidungen. In der Rechtssache C-292/04 „Meilicke“ ist der EuGH dem Antrag zahlreicher Mitgliedstaaten, die dem Verfahren beigetreten waren, nicht gefolgt, wonach es notwendig und sachgerecht wäre, die finanziellen Auswirkungen von EuGH-Urteilen durch eine differenzierte Ausgestaltung der zeitlichen Wirkung der Urteilkraft stärker zu berücksichtigen.

Hinzu kommt, dass der EuGH seine Rechtsprechung zu den direkten Steuern gerade in jüngster Vergangenheit in eine Richtung gelenkt hat, die erhebliche Kritik erfahren hat. Erwähnt seien hier nur seine Ausführungen im Urteil „Meilicke“. Dort hat der Gerichtshof eine zeitliche Begrenzung der Urteilswirkungen abgelehnt, weil nach seiner Auffassung eine Urteilsbegrenzung nur in dem Fall entschieden werden kann, in dem sich eine Auslegungsfrage das erste Mal stellt. Bereits in der Rechtssache C-35/98 „Verkooijen“ aus dem Jahr 1998 habe er sich – so der Gerichtshof – erstmalig mit der Auslegungsfrage auseinandergesetzt, um die es in der Rechtssache „Meilicke“ gehe. In der Sache legt der Gerichtshof damit den Begriff der Auslegungsfrage sehr weit aus, denn tatsächlich unterscheidet sich die im Fall „Verkooijen“ in Streit stehende niederländische Vorschrift ganz erheblich von der deutschen Vorschrift zum Vollanrechnungsverfahren, sodass nicht davon ausgegangen werden konnte, dass das Verfahren für Deutschland präjudiziell werden würde. Das Urteil stellt damit einen unerwarteten Rechtsprechungsschwenk hin zu einem extrem weiten Verständnis des Begriffs der Rechtsfrage dar. Es wird künftig für die Mitgliedstaaten noch viel schwerer – auch vor dem Hintergrund der kurzen prozessualen Fristen und der großen Unterschiede zwischen den Steuersystemen der Mitgliedstaaten – die Frage eines Antrags auf Beschränkung der Urteilswirkungen abzuwägen. Im Zweifel müssen sie diesen Antrag prophylaktisch stellen, für den Fall, dass sich dort mehr oder weniger vergleichbare Auslegungsfragen ergeben sollten.

1. Plant die Bundesregierung, prozessrechtliche Regelungen einzuführen, nach denen Rechtsstreitigkeiten in Steuersachen dem EuGH nur noch vom Bundesfinanzhof vorgelegt werden dürfen, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Pläne in Anbetracht der Regelungen in Artikel 234 des EG-Vertrags?

Die Bundesregierung plant keine Einführung derartiger prozessrechtlicher Regelungen hinsichtlich der Vorlageberechtigung, die mit dem Wortlaut des Artikels 234 EG-Vertrag auch nicht vereinbar wären.

2. Wie müssten die EU-Amtshilferichtlinie und die EU-Beitreibungsrichtlinie weiterentwickelt werden, damit eine effektivere Kooperation als bisher bei der grenzüberschreitenden Steuereintreibung gesichert werden kann, und welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung hier auf EU-Ebene?

Verbesserungen bedarf es hinsichtlich der Verwaltungszusammenarbeit. Die Optimierungsmöglichkeiten sind allerdings begrenzt. Es gibt objektive Schwierigkeiten, den zwischenstaatlichen Informationsaustausch auf demselben Niveau einzurichten wie im nationalen Bereich. Gründe dafür sind in erster Linie die Sprachbarriere und der Souveränitätsanspruch anderer Mitgliedstaaten.

Um die gleichmäßige Erhebung in Inlands- wie in Auslandsfällen herzustellen, sind nach Auffassung der Bundesregierung deshalb auch weiterhin besondere gesetzliche Instrumente zur Sicherung des Steueraufkommens in Auslandsfällen notwendig, z. B. die Erhebung von Quellensteuern oder eine Wegzugsbesteuerung mit Sicherungseinbehalt.

Demgegenüber weist der EuGH dieses besondere nationale Sicherheitsbedürfnis und die Hinweise der Mitgliedstaaten auf die Ermittlungsschwierigkeiten in Fällen mit Auslandsbezug mit Blick auf die Amtshilferichtlinie regelmäßig zurück und lässt damit den Rechtfertigungsgrund der Steueraufsicht ins Leere laufen. Zudem birgt dies die Gefahr, dem Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zuwider zu laufen. Es ist deshalb ein Anliegen der Bundesregierung, dass der EuGH diese Gefahren erkennt. Sie wird diesen Gesichtspunkt auch künftig in Verfahren vor dem EuGH vortragen.

3. Welche Anteile mit welchen Volumina der Steueransprüche von Steuerbehörden aus dem EU-Ausland können deutsche Behörden betreiben, und wie viel Zeit ist durchschnittlich notwendig, bis eine solche Beitreibung abgeschlossen ist?

Deutschland wurden im vergangenen Jahr 857 Beitreibungsersuche übersandt, mit denen die deutschen Behörden um Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Höhe von insgesamt 28 023 824,79 Euro ersucht wurden. Davon wurden im vergangenen Jahr bereits Forderungen in Höhe von 1 262 525,46 Euro beigetrieben. Insgesamt haben deutsche Behörden im vergangenen Jahr Forderungen (aus früheren Jahren einschließlich 2006) in Höhe von 21 340 942,70 Euro beigetrieben.

Über die durchschnittliche Dauer eines Beitreibungsverfahrens kann keine genaue Aussage getroffen werden. Die Dauer des Verfahrens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Idealerweise können die Forderungen innerhalb kurzer Zeit (bis zu einem halben Jahr) beigetrieben werden. Dies setzt jedoch voraus, dass den deutschen Behörden alle erforderlichen Angaben bekannt sind und der Schuldner über verwertbares Vermögen in Deutschland verfügt. In den meisten Fällen dauert die Beitreibung jedoch Jahre, insbesondere wenn die Forderung durch Ratenzahlung getilgt wird.

Einem Bericht der Europäischen Kommission an den Europäischen Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Bestimmungen über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen vom 9. Februar 2006<sup>1</sup> zufolge hat Deutschland in den Jahren 2003 und 2004 die meisten Beitreibungsersuche gestellt. Im Jahr 2004 belief sich der Anteil Deutschlands am Gesamtbetrag der Forderungen, für deren Beitreibung um Unterstützung ersucht wurde, auf

<sup>1</sup> KOM (2006) 43 endg., S. 6.

36,14 Prozent. Gleichzeitig hat Deutschland 38,59 Prozent des Betrages beigetrieben, der von allen EU-Mitgliedstaaten zusammen auf Ersuchen anderer EU-Mitgliedstaaten beigetrieben wurde.

Die Ineffizienz der Steueraufsicht im Wege der Amtshilfe zeigt sich an dem beträchtlichen Vollzugsdefizit, das sich in Fällen der Beitreibung von Steuerforderungen im Wege der Beitreibungs-Richtlinie<sup>2</sup> ergibt. Nach dem o. g. Bericht der Kommission belief sich der Anteil der von allen Mitgliedstaaten beigetriebenen Beträge an dem Gesamtbetrag der Forderungen, für deren Beitreibung sie um Unterstützung ersucht worden waren,

- im Jahr 2003 auf 1,13 Prozent,
- und im Jahr 2004 auf 1,82 Prozent.

Der Anteil der deutschen beigetriebenen Forderungen im Ausland ist nicht gesondert festgestellt worden.

In ihrer Mitteilung vom 19. Dezember 2006<sup>3</sup> hält die Kommission die Mitgliedstaaten – im Zusammenhang mit der Wegzugsbesteuerung – dazu an, die Amtshilfe-Richtlinie voll auszuschöpfen, und bietet an, den automatischen Informationsaustausch zu unterstützen. Hierin zeigt sich, dass auch die Kommission Defizite in der Anwendung der Amtshilfe-Richtlinie sieht.

4. Hält die Bundesregierung die Gewerbesteuer mit einer künftigen GKKB für vereinbar, und wenn ja, warum?

Eine gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer kann einen wertvollen Beitrag für den europäischen Integrationsprozess bedeuten. Im Rahmen der laufenden Arbeiten sind jedoch alle fiskalischen und volkswirtschaftlichen Aspekte zu beobachten. Eine endgültige Entscheidung für oder gegen eine derartige Bemessungsgrundlage kann erst dann fallen, wenn alle Entscheidungsgrundlagen erarbeitet und die Folgen sorgfältig abgeschätzt wurden. Im Falle einer Einführung einer EU-weiten harmonisierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage kann die Gewerbesteuer in Deutschland auch weiterhin bestehen bleiben, denn es würden damit nur Regelungen über die Bemessung einer Steuer geändert und nicht die Berechtigung für bestimmte Steuern in Frage gestellt.

5. Ist für die Bundesregierung die Übertragung einer GKKB auch auf Personengesellschaften denkbar mit der Folge, dass auf nationaler Ebene Unternehmensteuern nur noch nach einer Regelung berechnet werden, und wenn nein, mit welchen steuerpolitischen Maßnahmen (z. B. Sitzlandbesteuerung) will die Bundesregierung dennoch erreichen, dass auch diese Unternehmen mehr als bisher vom Binnenmarkt profitieren?

Die Anwendbarkeit einer GKKB auch auf Personengesellschaften wird als mögliche Option geprüft. Ob und ggf. wie die Einbeziehung von Personengesellschaften in die GKKB möglich und sinnvoll ist, kann erst entschieden werden, wenn das Regelwerk zur GKKB feststeht.

<sup>2</sup> Beitreibungs-Richtlinie 76/308/EWG v. 15. März 1976, ABIEG v. 19. März 1976, Nr. L 73, S. 18.

<sup>3</sup> KOM (2006) 825 endg., S. 7.

6. Welche Rechtsvorschriften insbesondere des deutschen Außensteuergesetzes (AStG) sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Berichts (IV B 5 – S 1301 – 64/06, S. 13) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 15. November 2006 zu den Grundsätzen der deutschen Politik zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (DBA) durch die europarechtlichen Auslegungen des EuGH – insbesondere des Diskriminierungsbegriffs – die die bisher übliche Unterscheidung zwischen In- und Ausland in Frage stellen, in ihrer aktuellen Form gefährdet, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung gegebenenfalls ergreifen, um das AStG künftig EU-rechtskonform zu gestalten?

Zu den Regelungen des Außensteuergesetzes wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

7. Wie ist die Verhandlungsposition der Bundesregierung in den in der Presse (FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 13. März 2007, S. 11) genannten Fällen, in denen durch Urteile des EuGH erneut Steuerausfälle bzw. -rückzahlungen für die öffentlichen Haushalte drohen, und welche Steuerausfälle bzw. -rückzahlungen erwartet die Bundesregierung, wenn den Klagen entsprochen wird;
  - Stahlwerk Ergste Westig (Rechtssache C-415/06)
  - Lidl Belgium GmbH (Rechtssache C-414/06)
  - Burda Verlagsbeteiligung GmbH (Rechtssache C-284/06)?

Die Verfahren „Stahlwerk“ und „Lidl“ betreffen die Frage, ob ausländische Betriebsstättenverluste unmittelbar im Sitzstaat des Stammhauses zum Abzug zugelassen werden müssen, obgleich nach dem jeweils einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen diese Einkünfte im Sitzstaat des Stammhauses „steuerfrei“ sind. Nach deutschem Abkommensverständnis, das im Einklang mit den Vorgaben der OECD steht, umfasst der Begriff der „Einkünfte“ sowohl positive (Gewinne) als auch negative Einkünfte (Verluste).

Bei dem Verfahren „Burda“ geht es um ein Detailproblem des bereits 2001 abgeschafften Anrechnungsverfahrens. Gegenstand ist hier, ob die körperschaftsteuerliche Nachbelastung bei Ausschüttung von steuerfreien Einkommensteilen – EK 02 – an Steuerausländer zulässig ist.

Im Falle des Unterliegens in den genannten Verfahren ist mit erheblichen finanziellen Auswirkungen zu rechnen, die aber mangels vorhandenen Datenmaterials nicht quantifizierbar sind.

8. Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung der Meinung, dass das BMF-Schreiben vom 8. Januar 2007 in formeller und materieller Hinsicht den Vorgaben des EuGH genügt, besonders vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung im Fall Cadbury Schweppes, wodurch die englische Hinzurechnungsbesteuerung unter gewissen Umständen für europarechtswidrig befunden wurde?

Über die Hinzurechnungsbesteuerung werden die Einkünfte inländisch beherrschter ausländischer Gesellschaften den inländischen Gesellschaftern unmittelbar zugerechnet, soweit die ausländische Gesellschaft ihre Einkünfte aus sog. passiver Tätigkeit bezieht und die ausländische Steuerbelastung unter 25 Prozent liegt. Die Hinzurechnungsbesteuerung dient der Eindämmung ungerechtfertigter Vorteile, die aus der Nutzung des internationalen Steuergefälles durch Gründung funktionsloser oder funktionsschwacher Gesellschaften in Niedrigsteuergeländen gezogen werden. Sie dient der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, insbesondere der horizontalen Steuergerechtigkeit – ein Grundgebot jeder Steuerrechtsordnung.

In der zur britischen Hinzurechnungsbesteuerung ergangenen Entscheidung stellt der EuGH fest:

- Die Hinzurechnung des Gewinns ausländischer Tochtergesellschaften zum Gewinn der inländischen Muttergesellschaft ist eine die Niederlassungsfreiheit verletzende Diskriminierung.
- Eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit ist nur zur Missbrauchs- bekämpfung zulässig, d. h. wenn es sich um rein künstliche Gestaltungen handelt. Deshalb ist die Hinzurechnungsbesteuerung nicht zulässig, wenn die ausländische Gesellschaft eine echte wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Die derzeit geltenden Vorschriften des Außensteuergesetzes über die Hinzurechnungsbesteuerung können auch dann zu einer Hinzurechnung des Gewinns einer ausländischen Tochtergesellschaft führen, wenn keine rein künstliche Gestaltung, also kein Missbrauch, gegeben ist. Die EuGH-Entscheidung erfordert deshalb eine Anpassung der entsprechenden Vorschriften des Außensteuergesetzes. Das BMF-Schreiben vom 8. Januar 2007 regelt die vorläufige Anwendung dieser Vorschriften unter Beachtung des EuGH-Urteils.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das BMF-Schreiben mit der Entscheidung des EuGH in Sachen Cadbury-Schweppes im Einklang steht.

- Für die Frage, ob eine rein künstliche Gestaltung gegeben ist, sind nach der EuGH-Entscheidung objektive Kriterien heranzuziehen. Aus dem Urteil kann nicht abgeleitet werden, schon Minimalfunktionen schließen eine rein künstliche Gestaltung aus.
- Es kommt, so der EuGH, darauf an, ob das mit der Niederlassungsfreiheit verfolgte Ziel, nämlich eine stabile und kontinuierliche Teilnahme am Wirtschaftsleben des Staates, in dem die Gesellschaft gegründet wurde, erreicht wird. Das macht eine echte und tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in dem betreffenden Staat erforderlich.
- Der EuGH spricht von nachprüfbaren Anhaltspunkten für „das greifbare Vorhandensein“ der ausländischen Gesellschaft. Er nennt in diesem Zusammenhang Geschäftsräume, Personal und Ausrüstungsgegenstände, ohne die Heranziehung weiterer Kriterien auszuschließen.
- Der Generalanwalt hatte in seinem Schlussantrag außerdem auf folgende Kriterien hingewiesen:
  - Die ausländische Gesellschaft muss über Personal verfügen, das die Kompetenz besitzt, die Aufgaben der Gesellschaft ohne Mitwirkung oder Einfluss des Gesellschafters zu erfüllen.
  - Die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen müssen, soweit sie gegenüber inländischen Beteiligten oder diesen nahe stehenden Personen erbracht werden, für den Leistungsempfänger von wirtschaftlichem Wert sein.

Dass die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft ihre Ursache in den eigenen Aktivitäten der Gesellschaft haben müssen, erscheint insofern selbstverständlich. Wie die Hinzurechnungsbesteuerung unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH im Einzelnen auszugestalten ist, wird gegenwärtig geprüft.

9. Welche Initiativen will die Bundesregierung ergreifen, um möglichen Steuerausfällen entgegenzuwirken, und in welcher Form will sie diese mit den anderen EU-Mitgliedstaaten abstimmen, insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass unter bestimmten Bedingungen ein DBA eines Drittstaates mit nur einem EU-Mitgliedstaat zu einer Beschränkung des Besteuerungsrechts aller anderen EU-Mitgliedstaaten führen kann (siehe o. g. Bericht, S. 14)?

Es bestehen grundsätzlich drei Möglichkeiten, um auf derartiges Ausnutzen des Abkommensnetzes der Mitgliedstaaten zu reagieren: Nationale Abwehrgesetzgebung, Maßnahmen im Rahmen des Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung und verstärkte Koordinierung auf europäischer Ebene. All diese Möglichkeiten haben jedoch ihre Grenzen, die beachtet werden müssen. Nationale Abwehrgesetzgebung darf nicht gegen Europarecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten verstoßen. Der Verhaltenskodex umfasst nur Regelungen, in denen Vorteile ausschließlich Gebietsfremden gewährt werden. Koordinierungsinitiativen auf EU-Ebene erfordern das Mitwirken aller Mitgliedstaaten, was gerade von denjenigen kaum erfolgen wird, die mittels ihrer DBA-Politik aggressiven Wettbewerb um Steuersubstrat betreiben. Zudem ist bei einer Koordinierung immer zu bedenken, dass auch die deutsche nationale Souveränität im Bereich der direkten Steuern nur soweit es unbedingt erforderlich ist, eingeschränkt werden soll. Die Bundesregierung verfolgt innerhalb dieser Grenzen einen möglichst umfassenden Schutz des deutschen Steuersubstrats.

10. Welche Auswirkungen hat die bei der Unternehmensteuerreform geplante Senkung der Sätze bei der Körperschaftsteuer auf die Methodenwahl bei den DBA (Freistellungs- oder Anrechnungsmethode), und welche Auswirkungen auf das Steueraufkommen erwartet die Bundesregierung bei den jeweiligen Methoden?

Infolge der vorgesehenen Senkung des deutschen Körperschaftsteuersatzes – die die Differenz zu niedrigeren Körperschaftsteuersätzen ausländischer Staaten verringert – würde sich im Falle der Vereinbarung der Anrechnungsmethode auch das Maß einer möglichen steuerlichen Mehrbelastung eines in Deutschland ansässigen Unternehmens verringern. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass § 8b des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) die Freistellung von konzerninternen Dividenden und Veräußerungsgewinnen auf der Ebene des nationalen Steuerrechts vorsieht, sodass für diese Einkünfte ein Übergang zur Anrechnungsmethode in den DBA wirkungslos bliebe. Ferner bietet auch die Anrechnungsmethode – z. B. über die Verlagerung von Verlusten – Ansatzpunkte für Gestaltungen, durch die das Steueraufkommen reduziert werden kann. Die im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung vorgesehene Steuersatzsenkung ist daher nur ein Faktor, der bei der Wahl der Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu berücksichtigen ist.

Die Methodenwahl dürfte bei einem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent keine erheblichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen haben. Die Frage der finanziellen Auswirkungen wird im Rahmen einer Gesamtüberprüfung noch näher untersucht werden. Über das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung in Fortführung des Berichts von 1993 und im Anschluss an die 2006 übermittelten Berichte im Laufe dieses Jahres unterrichtet werden.

11. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuerausfälle für Bund, Länder und Gemeinden seit dem Jahr 2000 ein, die durch Gewinnverlagerungen ins Ausland entstanden sind?

Nach einer DIW-Studie (Quelle: DIW-Wochenbericht 5/2007) besteht zwischen den gesamtwirtschaftlichen Gewinngrößen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und den nachgewiesenen Gewinnen der Steuerstatistiken im Jahr 2001 eine Differenz von 100 Mrd. Euro. Die Größenordnung der Lücke ist ein Indiz für die Größenordnung der ins Ausland verlagerten Gewinne.

Aussagekräftige Daten über die Höhe der Gewinne, die lediglich infolge des bestehenden Steuersatzgefälles ins Ausland verlagert werden, liegen nicht vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die jährlichen Steuermindereinnahmen infolge der Gewinnverlagerung deutscher Unternehmen ins Ausland die Größenordnung eines zweistelligen Milliardenbetrags erreicht haben.

12. Welche EU-Mitgliedstaaten sind die Hauptnutznießer der Gewinnverlagerungen deutscher Unternehmen, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die zusätzlichen Steuereinnahmen anderer EU-Mitgliedstaaten aus diesen Gewinnverlagerungen ein?

Es liegen keine Angaben darüber vor, wie sich das von den deutschen Unternehmen steuerinduzierte Gewinnverlagerungsvolumen auf die EU-Mitgliedstaaten verteilt. Daher sind keine Schätzungen über das Steueraufkommen der übrigen EU-Mitgliedstaaten möglich.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die äußerst geringe Besteuerung von Lizenzentnahmen durch die Niederlande (siehe DER SPIEGEL, Nr. 9 vom 26. Februar 2007, S. 107) insbesondere im Hinblick auf mögliche deutsche Steuerausfälle?

Die im Spiegel-Artikel „Fluchtpunkt Amsterdam“ vom 26. Februar 2007 problematisierte Entscheidung der Niederlande, nach ihrem innerstaatlichen Recht keine Quellensteuer auf abfließende Lizenzen zu erheben, beruht auf der nationalen Souveränität dieses Staates. Deutschland hat darauf keinen Einfluss. Im Übrigen verzichten auch andere entwickelte Industriestaaten auf eine Besteuerung von Lizenzentnahmen an nicht im Staatsgebiet ansässige Bezieher, z. B. Dänemark, Italien, Norwegen und Schweiz. Zwar unterliegen nach deutschem Steuerrecht Lizenzentnahmen an Nichtansässige einer Abzugsteuer (§ 50a Abs. 4 EStG); allerdings wird in Doppelbesteuerungsabkommen mit Industriestaaten regelmäßig vereinbart, dass Lizenzentnahmen nur der Wohnsitzstaat besteuert.

Gegen die im Spiegel-Artikel erwähnten Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere von Inländern veranlasste „Lizenz-Durchleitungen“, verfügt die deutsche Steuerverwaltung über eine Reihe innerstaatlicher Rechtsinstrumente, mit denen missbräuchlichen Gestaltungen begegnet werden soll:

1. Verlagert ein in Deutschland ansässiger Künstler sein Namensrecht oder Persönlichkeitsrecht auf eine ihm gehörende, in den Niederlanden ansässige Gesellschaft, ist für die übertragenen Namensrechte usw. ein Entgelt („Verrechnungspreis“) zu versteuern, wie er zwischen voneinander unabhängigen Dritten vereinbart worden wäre. Voraussetzung für eine zutreffende Behandlung ist allerdings, dass der Vorgang in der Steuererklärung aufgeführt oder sonst erkannt wird, z. B. im Rahmen einer Außenprüfung.



2. Eine Entlastung vom Quellensteuerabzug auf eine in die Niederlande gezahlte Lizenzgebühr wird von Deutschland versagt, wenn eine missbräuchliche Gestaltung vorliegt, z. B. weil die niederländische Gesellschaft keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet. Die entsprechende Prüfung führt das Bundeszentralamt für Steuern vor Erstattung der Quellensteuer durch.

Außerdem ist zu prüfen, ob für eine niedrig besteuerte niederländische Gesellschaft die Voraussetzungen für die sog. Hinzurechnungsbesteuerung vorliegen. Diese Besteuerung führt ggf. dazu, dass die laufenden sog. passiven Einkünfte der niederländischen Gesellschaft dem inländischen Gesellschafter (Künstler) zugerechnet werden und unmittelbar von ihm zu versteuern sind. Auch insoweit ist allerdings Voraussetzung für eine zutreffende Besteuerung, dass der Sachverhalt aufgedeckt wird.





